



0. Präambel

Der Verband setzt sich konsequent für ein Arbeitsumfeld frei von Diskriminierung ein, eingebettet in eine plurale, offene, gerechte und inklusive Gesellschaft, in welcher eine Kultur des Respekts und der Toleranz herrscht.

Seine Werte basieren auf dem Bekenntnis zum Grundgesetz für die Bundesrepublik Deutschland und der entschiedenen Ablehnung jeglicher Form von Extremismus.

Er bekennt sich ausdrücklich zur freiheitlich-demokratischen Grundordnung und dem sozialen Rechtsstaat in einem vereinten Europa, in dem jeder Mensch, unabhängig von seiner Identität, Herkunft oder vermeintlichen Andersartigkeit gleiche Chancen und Rechte genießt und wertgeschätzt wird.

Jeglicher Form von Demokratie- und Menschenverachtung, Rassismus, Homo- und Transphobie, Diskriminierung aufgrund von Geschlecht, Alter, Herkunft, Religion, Weltanschauung, Behinderung, sexueller Identität oder anderer vermeintlicher Andersartigkeit, unabhängig davon, welchem politischen, religiösen oder gesellschaftlichen Ursprungs diese Positionen entstammen mögen, tritt der Verband entschieden entgegen. Somit ist auch die Unterstützung, Mitgliedschaft oder Mitarbeit in einer extremistischen oder vom Verfassungsschutz als gesichert extremistisch oder als Verdachtsfall eingestuften Vereinigung mit einer Mitgliedschaft im Verband unvereinbar.

NAME, SITZ UND AUFGABE

1. Name und Sitz

Der Verband führt den Namen „Berufsverband VK e.V.“ – Netzwerk für Vielfalt und Karriere. Er hat seinen Sitz in Berlin.

2. Vereinszweck

2.1 Der Verband ist ein unabhängiger Berufsverband, der sich für eine diskriminierungsfreie Berufswelt einsetzt.

Er legt den Fokus auf

- den Abbau von offener und versteckter Diskriminierung im Beruf

aufgrund sexueller Orientierung oder geschlechtlicher Identität sowie etwaiger Mehrfachdiskriminierungen,

- die Berufswelt von aufgrund ihrer Sexualität diskriminierten Männern,
- den berufsübergreifenden Erfahrungsaustausch,
- die berufliche Förderung seiner Mitglieder,
- die Zusammenarbeit mit europäischen und internationalen Partnerverbänden,
- die Interessenvertretung seiner Mitglieder und
- die Förderung von Berufsanfängern.

2.2 Der Verband verfolgt diesen Zweck durch alle dafür geeigneten Maßnahmen, insbesondere durch

- allgemeine und individuelle Beratung und Hilfe für seine Mitglieder,
- Vorträge, Seminare, berufliche Informationsreisen und Fachgruppentreffen,
- regelmäßige Konferenzen und Gesprächskreise seiner Mitglieder,
- Information durch schriftliche und andere Medien
- berufspolitische Dialoge sowie andere Formen der Öffentlichkeitsarbeit
- die Mitgliedschaft in Zusammenschlüssen von Berufsverbänden in Deutschland und auf europäischer Ebene.

2.3 Der Verband kann z. B. Stipendien vergeben, Zuschüsse oder Darlehen gewähren, Rücklagen bilden, Beteiligungen oder Mitgliedschaften erwerben, Immobilien kaufen und mieten oder juristische Personen gründen.

3. Selbstlosigkeit

3.1 Der Verband ist selbstlos tätig. Er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.

3.2 Mittel des Verbands dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke und nur in angemessener Höhe verwendet werden. Der Verband darf keine Person durch Vergütung für Verwaltungsaufgaben, die dem Zweck des Verbands fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigen.

MITGLIEDSCHAFT

4. Erwerb der Mitgliedschaft

4.1 Natürliche Personen, die die Ziele des Verbands unterstützen, können Mitglieder werden, sofern sie sich mit den folgenden Aussagen identifizieren:

- Ich stehe zu meiner Sexualität und geschlechtlichen Identität und

- ich allein entscheide, ob, wann und mit wem ich dazu kommuniziere.
- Ich möchte mich persönlich entfalten, beruflich entwickeln und gesellschaftlich einbringen.

4.2 Die Aufnahme des Mitglieds erfolgt auf Antrag des Bewerbers in Textform. Darüber entscheidet der Vorstand im Benehmen mit einer Regional- oder Fachgruppe. Der Vorstand kann die Entscheidung auf zwei oder mehr Mitglieder delegieren.

4.3 Natürliche und juristische Personen sowie Personengesellschaften können Fördermitglieder werden, sofern sie die Ziele des Verbands unterstützen. Darüber entscheidet der Vorstand auf deren schriftlichen Antrag.

4.4 Natürlichen Personen, die sich besonders um den Verband oder seine Ziele verdient gemacht haben, kann die Mitgliederversammlung die Ehrenmitgliedschaft verleihen.

5. Beitragspflicht

5.1 Jedes Mitglied hat einen entgeltlichen Jahresbeitrag zu leisten, der jeweils am 1. Januar eines Jahres fällig wird. Die Mitgliederversammlung entscheidet über dessen Höhe. In Härtefällen kann der Vorstand Beiträge stunden, herabsetzen oder erlassen.

5.2 Die Rechte eines Mitglieds ruhen, wenn es länger als sechs Monate mit seiner Beitragszahlung im Verzug ist.

5.3 Bereits fällig gewordene Beiträge werden nicht zurückerstattet.

6. Beendigung der Mitgliedschaft

6.1 Die Mitgliedschaft endet frühestens zum Ende des ersten Kalendermonats nach Eingang der Austrittserklärung in Textform beim Vorstand. Durch Tod oder Ausschluss endet sie mit sofortiger Wirkung. Bei Fördermitgliedschaft endet diese auch mit sofortiger Wirkung durch Auflösung oder Eröffnung des Insolvenzverfahrens.

6.2 Ein Mitglied ist aus dem Verband auszuschließen, wenn es schuldhaft in grober Weise die Grundsätze, Werte, Ordnung, Satzung, Interessen oder das öffentliche Ansehen des Verbandes gefährdet oder verletzt. Eine solche Gefährdung oder Verletzung ist insbesondere anzunehmen, wenn öffentlich zu Gewalt oder Extremismus aufgerufen wird oder solche Positionen unterstützt werden, die im Widerspruch zu den Vereinswerten stehen. Ein Ausschluss ist auch gerechtfertigt, wenn das Mitglied falsche Angaben im Rahmen des Mitgliedschaftsantrags gemacht hat. Dasselbe gilt für den Fall gemäß Ziffer 5.2 (Verzug der Beitragszahlung).

- 6.3 Über den Ausschluss beschließt der Vorstand mit Zweidrittelmehrheit nach Anhörung des Mitglieds.
- 6.4 Der Ausgeschlossene kann innerhalb eines Monats nach Zugang der Ausschlussverfügung schriftlich Widerspruch beim Ehrenrat (Ziff. 15) einlegen. Dieser entscheidet abschließend. So lange ruht die Mitgliedschaft.
- 6.5 Textform im Sinne dieser Satzung beinhaltet in der Regel die Übermittlung per Brief, per Telefax oder per E-Mail, sofern der Verband nicht eine andere Textform im Sinne des § 126b BGB eröffnet hat.

GLIEDERUNG

7. Fachgruppen, Regionalgruppen und Landesverbände

Der Verband gliedert sich in Fachgruppen, Regionalgruppen und bei Bedarf in Landesverbände.

8. Fachgruppen

- 8.1 Die Mitglieder des Verbands können Fachgruppen bilden. Fachgruppen bestehen in der Regel aus Angehörigen derselben oder verwandter Berufsgruppen bzw. behandeln sachbezogene Themen entsprechend Ziff. 2. Jedes Mitglied gehört mindestens einer Fachgruppe in der Regel seiner Branche an.
- 8.2 Beantragen wenigstens drei Mitglieder die Einrichtung einer Fachgruppe, so richtet der Vorstand diese ein, es sei denn, ihr Zweck wäre mit dem Verbandszweck nicht vereinbar. Der Vorstand kann ebenfalls auf eigene Initiative direkt eine Fachgruppe einrichten. Die Einrichtung erfolgt, indem der Vorstand einen vorläufigen Leiter der Fachgruppe benennt und die nach Ziff. 8.1 in Frage kommenden Mitglieder einlädt, sich der Fachgruppe anzuschließen.
- 8.3 Neuordnung, Teilung, Auflösung und Zusammenschluss von Fachgruppen erfolgen durch Beschluss der betroffenen Mitglieder im Einvernehmen mit dem Vorstand.
- 8.4 Die Fachgruppen sind nach den Möglichkeiten des Verbandshaushalts mit finanziellen und organisatorischen Mitteln auszustatten.
- 8.5 Die Geschäfte einer jeden Fachgruppe führen in der Regel zwei Fachgruppenleiter, die von den Mitgliedern der Fachgruppe mit einfacher Mehrheit für einen Zeitraum von regelmäßig zwei Jahren gewählt werden.

- 8.6 Jede Fachgruppe kann sich zur Regelung ihrer Angelegenheiten eine Geschäftsordnung geben, die im Einklang mit dieser Satzung steht und dem Regionalrat sowie dem Vorstand zur Kenntnis zu geben ist.
- 8.7 Die Fachgruppen regeln ihre Angelegenheiten im Einklang mit dieser Satzung selbst.

9. Regionalgruppen

- 9.1 Jedes Mitglied gehört in der Regel der für seinen Wohn- oder Arbeitsort zuständigen Regionalgruppe an, in der es auch verbleiben kann, falls es ins Ausland zieht. Einem zum Zeitpunkt der Aufnahme im Ausland wohnenden oder arbeitenden Mitglied steht es frei, einer Regionalgruppe seiner Wahl beizutreten.
- 9.2 Gründung, Neuordnung, Teilung, Auflösung und Zusammenschluss von Regionalgruppen erfolgen durch Beschluss der betroffenen Mitglieder im Einvernehmen mit dem Vorstand.
- 9.3 Die Geschäfte einer jeden Regionalgruppe führen in der Regel zwei Regionalkoordinatoren, die von den Mitgliedern der Regionalgruppe mit einfacher Mehrheit für einen Zeitraum von regelmäßig zwei Jahren gewählt werden.
- 9.4 Jede Regionalgruppe kann sich zur Regelung ihrer Angelegenheiten eine Geschäftsordnung geben, die im Einklang mit dieser Satzung steht und dem Regionalrat sowie dem Vorstand zur Kenntnis zu geben ist.
- 9.5 Sie regeln ihre Angelegenheiten im Einklang mit dieser Satzung selbst.

10. Landesverbände

- 10.1 Die Regionalgruppen eines oder mehrerer benachbarter Bundesländer können sich durch Beschluss zu einem Landesverband zusammenschließen.
- 10.2 Die Landesverbände vertreten den Verband auf Landesebene gegenüber Staat, Wirtschaft und Öffentlichkeit.
- 10.3 Sie regeln ihre Angelegenheiten im Einklang mit dieser Satzung selbst und stimmen ihr Handeln mit den Regionalkoordinatoren ihres Landesverbandes ab.

ORGANE

11. Organe des Verbands sind:

- die Mitgliederversammlung,
- der Vorstand,
- der Regionalrat und
- der Ehrenrat.

12. Mitgliederversammlung

12.1 Die ordentliche Mitgliederversammlung findet einmal jährlich statt.

12.2 Außerordentliche Mitgliederversammlungen kann der Vorstand nach Rücksprache mit den Sprechern des Regionalrats einberufen, wenn dies im Interesse des Verbands erforderlich erscheint. Sie müssen einberufen werden, wenn ein Fünftel der Mitglieder dies unter Angabe der Gründe schriftlich vom Vorstand verlangt oder ein Fall nach Ziff. 14.7 eingetreten ist.

12.3 Mitgliederversammlungen werden vom Vorstand in Textform (per Brief, Fax oder E-Mail) unter der ihm bekannten Adresse mit einer Frist von einem Monat einberufen. Dabei teilt er die Tagesordnung mit.

12.4 Eine ordentliche Mitgliederversammlung ist ohne Rücksicht auf die Anzahl der erschienenen Mitglieder beschlussfähig. Eine außerordentliche Mitgliederversammlung ist beschlussfähig, wenn mindestens ein Viertel sämtlicher Verbandsmitglieder persönlich anwesend oder durch Vertretung repräsentiert ist.

12.5 Die Mitgliederversammlung wählt einen oder mehrere Versammlungsleiter und einen Protokollführer. Das Protokoll enthält mindestens die gefassten Beschlüsse. Es wird von zwei Vorstandsmitgliedern und dem Protokollführer unterschrieben und an jedes Mitglied versandt.

12.6 Die Mitgliederversammlung entscheidet in allen Angelegenheiten von grundsätzlicher Bedeutung, insbesondere über

- den Rechenschaftsbericht, die Entlastung, Abberufung des Vorstands und der Rechnungsprüfer, deren Stellvertreter und des Ehrenrats,
- den vom Vorstand aufgestellten Haushaltsplan für das Folgejahr,
- die Höhe des Mitgliedsbeitrags,
- die Vergütung des Vorstands,
- eine etwaige Aufgabenzuweisung an den Vorstand und den Regionalrat,
- Satzungsänderungen,
- die Auflösung des Verbands,

und wählt den Vorstand, die Rechnungsprüfer, deren Stellvertreter und den Ehrenrat.

- 12.7 Die Mitgliederversammlung entscheidet grundsätzlich durch einfache Mehrheit. Bei der ordentlichen Mitgliederversammlung bedarf die Änderung der Tagesordnung einer einfachen Mehrheit, bei der außerordentlichen einer Zwei-Drittel-Mehrheit. Die Änderung der Satzung, die Abberufung des Vorstands durch Wahl eines neuen Vorstands nach Maßgabe der Ziff. 13.1 Satz 3 ff. sowie die Auflösung des Verbands bedürfen stets einer Mehrheit von zwei Dritteln.
- 12.8 Jedes Mitglied hat eine Stimme und kann dieses Stimmrecht durch schriftliche Vollmacht auf ein anderes stimmberechtigtes Mitglied übertragen. Jedes erschienene Mitglied kann bis zu zwei weitere Mitglieder vertreten. In Einzelfällen können Wahlen und Beschlussfassungen der Mitgliederversammlung aufgrund eines Vorstandsbeschlusses durch geeignete und sichere elektronische Verfahren durchgeführt werden.
- 12.9 Mitgliederversammlungen werden priorisiert als Präsenzveranstaltungen abgehalten. In Einzelfällen können Mitgliederversammlungen aufgrund eines Vorstandsbeschlusses in virtueller oder hybrider (physisch-virtuell) Form abgehalten werden. Dabei sind die satzungsgemäße Form und Frist für die Einberufung einer Mitgliederversammlung unter Angabe der Tagesordnung, der Form der Mitgliederversammlung sowie der Teilnahmemöglichkeiten und technischen Voraussetzungen einzuhalten.
- 12.10 Einwendungen gegen die Ordnungsmäßigkeit der Beschlüsse können nur innerhalb eines Monats nach Versand des Protokolls von ordentlichen Mitgliedern schriftlich beim Vorstand erhoben werden. Die Tatsache des Versandes und das Versanddatum werden auf der Einstiegsseite der Internetpräsenz des Verbandes veröffentlicht.
- 12.11 Ehren- und Fördermitglieder im Sinne der Ziff.4.3 dieser Satzung haben auf der Mitgliederversammlung Rede- und Antragsrecht, jedoch kein Stimmrecht. Fördermitglieder können keine Funktionen in den Organen und Gliederungen des Verbandes übernehmen oder in eine Funktion gewählt werden. Ein Ehren- oder Fördermitglied kann aus den in Ziff. 6.2. Satz 1 genannten Gründen aus dem Verband ausgeschlossen werden; Ziff. 6.3 gilt sinngemäß. Eine Anrufung des Ehrenrates gemäß Ziff. 6.4 ist dem Ehren- oder Fördermitglied verwehrt.

13. Vorstand

- 13.1 Der Vorstand i. S. d. § 26 Abs. 1 BGB besteht aus einem Vorsitzenden und mindestens zwei weiteren Mitgliedern. Die Zahl der zu wählenden Vorstandsmitglieder legt die Mitgliederversammlung vor Beginn der Vorstandswahlen fest. Der Vorstand wählt den Vorsitzenden und ggf. bis zu zwei stellvertretende Vorsitzende aus seiner Mitte. Das Nähere regelt die Geschäftsordnung des Vorstandes.

- 13.2 In den Vorstand können nur natürliche Personen gewählt werden, die seit wenigstens einem Jahr Mitglied des Verbands sind. Falls nicht mehr Kandidaten als die von der Mitgliederversammlung bestimmte Zahl von Vorstandsmitgliedern kandidieren, ist gewählt, wer die absolute Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen erhält. Ansonsten ist gewählt, wer die meisten Stimmen auf sich vereinigen und zugleich die absolute Mehrheit erreicht. Wird die absolute Mehrheit nicht erreicht, erfolgt unter den noch nicht Gewählten ein weiterer Wahlgang, in dem die Kandidaten gewählt sind, die die meisten Stimmen erreichen. Ein einziger Wahlgang, auch in Form einer Gesamtabstimmung, ist zulässig. Die Wahl erfolgt geheim. Näheres regelt eine von der Mitgliederversammlung zu beschließende Wahlordnung. Die ordentliche Amtszeit beträgt zwei Jahre. Gegebenenfalls amtiert der Vorstand kommissarisch bis zur Wahl von Nachfolgern (Ziff. 14.6).
- 13.3 Der Vorstand besorgt die Geschäfte des Verbands und führt Beschlüsse der Mitgliederversammlung durch.
- 13.4 Der Vorstand fasst Beschlüsse mit einfacher Mehrheit. Er regelt seine Geschäftsordnung selbst, welche im Einklang mit dieser Satzung steht.
- 13.5 Über die Beschlüsse des Vorstands sind Niederschriften anzufertigen, die von mindestens zwei Vorstandsmitgliedern zu unterzeichnen sind.
- 13.6 Zwei Vorstandsmitglieder vertreten den Verband gerichtlich und außergerichtlich.

14. Regionalrat

- 14.1 Die Fachgruppenleiter sowie die Regionalkoordinatoren bilden den Regionalrat. Die Mitglieder des Vorstands und des Ehrenrats haben Sitz-, Rede- und Antragsrechts. Der Regionalrat kann beschließen, diese Rechte in Einzelfällen auch anderen Mitgliedern zu gewähren.
- 14.2 Die Fachgruppenleiter bzw. Regionalkoordinatoren vertreten ihre jeweilige Fach- bzw. Regionalgruppe. Sie stimmen für ihre Fach- bzw. Regionalgruppe einheitlich und gemeinsam ab.
- 14.3 Fachgruppen haben - unabhängig von der Anzahl der ihnen zugeordneten Mitglieder - eine Stimme.

Regionalgruppen bis 20 Mitglieder haben zwei Stimmen, bis 50 Mitglieder drei Stimmen, bis 100 Mitglieder vier Stimmen und darüber fünf Stimmen.

Im Regionalrat stimmen die Fachgruppenleiter und Regionalkoordinatoren getrennt ab; die Ergebnisse der beiden Abstimmungen müssen für einen gültigen Beschluss übereinstimmen. Die Fachgruppenleiter und

Regionalkoordinatoren entscheiden grundsätzlich mit einfacher Mehrheit der abgegebenen Stimmen.

14.4 Der Regionalrat tritt regelmäßig zweimal jährlich zusammen. Er hat die Aufgabe, den Vorstand zu unterstützen und die ihm von der Mitgliederversammlung zugewiesenen Aufgaben auszuführen sowie die Arbeit der Regionalgruppen zu koordinieren.

14.5 Der Regionalrat wählt aus seiner Mitte zwei Sprecher und gibt sich eine Geschäftsordnung, die im Einklang mit dieser Satzung steht.

14.6 Bei Rücktritt oder Ausscheiden eines Vorstandsmitglieds bestimmt der Regionalrat einen Nachfolger bis zur nächsten Mitgliederversammlung. Hierfür rufen die Sprecher des Regionalrates unmittelbar nach Bekanntwerden des Rücktrittes oder Ausscheidens die Mitglieder des Regionalrates in Textform (per Brief, Fax oder E-Mail) auf,

- a) in einem Zeitraum von drei Wochen geeignete Kandidaten zu benennen und
- b) unmittelbar danach gem. der unter Punkt 14.3 geregelten Stimmabgabe unter den benannten Kandidaten innerhalb von zwei Wochen zu wählen.

Stimmenthaltungen oder sich an der Wahl nicht beteiligende Regional-/Fachgruppen werden nicht gezählt.

Über das Wahlverfahren sowie dessen Ergebnis erstellen die Sprecher des Regionalrates ein Protokoll, das den Mitgliedern des Regionalrates und dem Vorstand in Textform (per Brief, Fax oder E-Mail) zur Verfügung gestellt wird.

14.7 Bei Rücktritt oder Ausscheiden des gesamten Vorstands berufen die Sprecher des Regionalrats binnen Monatsfrist eine außerordentliche Mitgliederversammlung ein und führen bis zur Neuwahl des Vorstands kommissarisch die Geschäfte.

15. Ehrenrat

15.1 Der Ehrenrat besteht aus drei Mitgliedern, die von der Mitgliederversammlung für vier Jahre gewählt werden. Sie müssen zum Zeitpunkt ihrer Wahl länger als vier Jahre ununterbrochen Mitglied des Verbands gewesen sein und dürfen kein Amt als Vorstand oder Regionalkoordinator innehaben.

15.2 Der Ehrenrat entscheidet endgültig nach Anhörung des betroffenen Mitglieds und des Vorstands über den Ausschluss des Mitglieds, das gegen einen entsprechenden Vorstandsbeschluss Widerspruch eingelegt hat. Die Mitgliederversammlung kann dem Ehrenrat in einem von ihr konkret bezeichneten Streitfall weitere Entscheidungs- bzw. Vermittlungsbefugnisse einräumen. Seine Entscheidungen begründet der Ehrenrat dem Vorstand gegenüber schriftlich.

16. Rechnungsprüfer

Die Rechnungsprüfer prüfen die Kasse und die Bücher. Bei Beanstandungen unterrichten sie den Vorstand unverzüglich. Sie berichten der Mitgliederversammlung abschließend.

MITTELVЕРWENDUNG, SATZUNGSÄNDERUNGEN UND AUFLÖSUNG

17. Mittelverwendung / Haushalt

Auf jeder ordentlichen Mitgliederversammlung legt der Vorstand einen Haushaltsentwurf zur Beschlussfassung vor, der ausgeglichen sein und die Regional- sowie Fachgruppen berücksichtigen muss.

18. Satzungsänderungen und Auflösung des Verbands

- 18.1 Anträge zu Satzungsänderungen oder zur Auflösung des Verbands müssen in der Einladung zur Mitgliederversammlung mitgeteilt werden.
- 18.2 Über die Verwendung des Vermögens bei Auflösung des Verbands entscheidet die auflösende Mitgliederversammlung mit einfacher Mehrheit der anwesenden und durch Vollmacht vertretenen Mitglieder.
- 18.3 Der Vorstand ist ermächtigt, redaktionelle Änderungen der Satzung vorzunehmen. Im Falle von gerichtlichen oder behördlichen Beanstandungen ist der Vorstand ermächtigt, die geforderten Ergänzungen oder Abänderungen zu beschließen.

Berlin, 12. Oktober 2024